

Benutzungs- und Gebührenordnung**für öffentliche Grillplätze in****Heidenrod****vom 02.12.1992****in der Fassung der 3. Änderungssatzung****vom 14.06.2007**

§ 1 Geltungsbereich

Nachstehende Benutzungsordnung gilt für alle öffentlichen Grillplätze der Gemeinde Heidenrod.

§ 2 Benutzerkreis

1. Die Gemeinde Heidenrod stellt die öffentlichen Grillplätze allen Personen und Personengruppen zur Verfügung.

Für die Benutzung wird eine Gebühr gemäß § 7 erhoben.

§ 3 Antragsverfahren

1. Jede Benutzung der Grillplätze bedarf der Erlaubnis. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
2. Anträge zur Benutzung der gemeindeeigenen Grillplätze sind in der Regel spätestens zwei Tage vor dem Benutzungstermin in geeigneter Form bei dem Betreuer der Anlage zu stellen. Grundsätzlich ist eine verantwortliche Person zu benennen. Zustimmung oder Ablehnung des Antrages soll nach Möglichkeit in Schriftform erfolgen.
3. Die Benutzungserlaubnis berechtigt die Antragsteller nur für die Benutzung zu den beantragten Zeiten und für den zugelassenen Zweck. Voraussetzung für eine Benutzungsgenehmigung ist, daß diese Benutzungsordnung uneingeschränkt und rechtsverbindlich anerkannt wird.

§ 4 Pflichten der Benutzer und Veranstalter

1. Von dem jeweiligen Veranstalter muß grundsätzlich eine verantwortliche Person anwesend sein, ihr obliegt der reibungslose und ordnungsgemäße Ablauf im Rahmen der Benutzungsordnung.
1. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln, nach ihrer Benutzung zu reinigen und wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
3. Die Benutzung der Grillplätze ist zu unterlassen, wenn eine erhebliche Beschädigung der Einrichtung absehbar oder eine Veranstaltung, die dem demokratischen Grundrecht entgegensteht, zu erwarten ist.
4. Die als verantwortlich benannte Person hat sich am Schluß der jeweiligen Veranstaltung grundsätzlich davon zu überzeugen, daß die Grillplätze und ggf. die Plätze der abgestellten Kraftfahrzeuge in einem ordentlichen und gereinigten Zustand sind.

Müll und Abfall sind in geeigneten Behältern wieder mitzunehmen.

5. Die verantwortliche Person hat weiterhin vor Beginn der Veranstaltung dafür zu sorgen, dass Kraftfahrzeuge, Lastkraftwagen oder Lieferwagen nicht auf dem Grillplatz abgestellt werden. Darüberhinaus trägt sie die Verantwortung dafür, dass im Falle eines Brandes die Zufahrt durch abgestellte Fahrzeuge für die Feuerwehr nicht versperrt ist.
6. Als vorbeugende Maßnahme gegen eine Brandgefahr sind durch den Veranstalter geeignete Vorkehrungen (gefüllte Eimer mit Wasser in unmittelbarer Nähe der Feuerstelle) zu treffen.

Gerät ein Feuer außer Kontrolle, sind unverzüglich folgende Stellen zu alarmieren bzw. zu verständigen:

- a.) die örtliche Feuerwehr,
- b.) der Ortsvorsteher,
- c.) der Platzwart.

§ 5 Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung rechtlichen Erfordernisse bleiben durch diese Benutzungsordnung unberührt.

§ 6 Haftung

1. Die Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde Heidenrod oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen. Sie stellen die Gemeinde Heidenrod von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
2. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die sie als Verursacher zu vertreten hat. Sie haftet auch nicht für abgestellte Fahrzeuge und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Gegenstände.
3. Eintretende oder festgestellte Mängel an Gegenständen der Grillplätze sind unverzüglich durch den Benutzer bei dem Platzwart oder dem Ortsvorsteher anzuzeigen.

Jegliche Schäden sind durch den Platzwart bzw. den Ortsvorsteher der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 7 Gebühren

1. Für Benutzergruppen aus Heidenrod wird je nach beantragtem Nutzungsumfang eine Gebühr von 15,-- € bis 100,-- € je Tag und Gruppe erhoben.
2. Für auswärtige Benutzergruppen beträgt die Gebühr mindestens 25,-- € je Tag und Gruppe.
3. Für gewerbliche Veranstaltungen kann die Gebühr angemessen erhöht werden, höchstens jedoch 150,-- € je Tag und Veranstaltung.
4. Vor Benutzung der Anlagen ist beim Platzwart eine Kautions von 50,-- € zu hinterlegen.
Die Kautions kann für gewerbliche Veranstaltungen angemessen erhöht werden, höchstens jedoch 500,-- €.
5. Die Kautions wird in voller Höhe zurückerstattet, wenn die Anlage gereinigt und unbeschädigt zurückgegeben wird.
Andernfalls wird die Kautions um den Reinigungsaufwand und/oder Sachschaden gemindert.

Weitergehende Ersatzansprüche bleiben davon unberührt.

6. Die vereinnahmten Benutzungsgebühren sind zweckgebunden und werden vom zuständigen Ortsbeirat für die Unterhaltung des Grillplatzes verwendet.
Über die Einnahmen und Ausgaben ist, in einfacher Form, jährlich der Gemeindeverwaltung eine Abrechnung vorzulegen.
7. Über die Höhe der Gebühr sowie den Erlass der Gebühren nach billigem Ermessen entscheidet der Ortsbeirat als Gremium per Beschluss.

§ 8 Benutzungsentzug

1. Bei widerrechtlicher Benutzung oder unsachgemäßer Behandlung der Grillanlage ist der Platzwart oder der Ortsvorsteher berechtigt, die Benutzungserlaubnis zu entziehen. Dies kann jeweils aufgrund eines Beschlusses des Gemeindevorstandes sowohl auf Dauer als auch auf Zeit geschehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Fassung der Benutzungsordnung ist am 21.06.2007 in Kraft getreten.

Hinweis zur Lärmvermeidung

Grundregel

Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt werden.

Schutz der Nacht-, Mittags- und Feiertagsruhe

Während der Nachtruhe (21.00 bis 07.00 Uhr), Mittagsruhe (13.00 bis 15.00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen (ganztags) ist es verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden.

Tonwiedergabegeräte / Musikinstrumente

Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können.

Verstöße gegen die vorgenannten Verhaltensregeln können zu zivil- oder ordnungsrechtlichen Sanktionen führen.